



RECHTSBERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

**Beraten.
Begleiten.
Voranbringen.**

Präzise, transparent, verständlich

Erfüllung der Informationspflichten in der Praxis

Unser Ausgangspunkt – das Gesetz

Vorgaben des Art. 13 DSGVO

Vorgaben des Art. 13 Abs. 1 DSGVO

Werden personenbezogene Daten **bei der betroffenen Person erhoben**, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls **seines Vertreters**;
- b) gegebenenfalls die **Kontaktdaten** des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen **oder einem Dritten** verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die **Empfänger** oder **Kategorien von Empfängern** der personenbezogenen Daten und
- f)

Vorgaben des Art. 13 Abs. 1 DSGVO

bei der betroffenen Person

- „Direkterhebung“? – wird in der DSGVO jedoch nicht definiert.
- **Eine Ansicht:** „bei“ bedeutet, dass Betroffener selbst als Datenquelle dient.
- **Andere Ansicht:** kann der Betroffene von der Erhebung Kenntnis nehmen?
- Wenn ja: Art. 13 DSGVO
- Wenn nicht: Art. 14 DSGVO
- Hamburger Datenschutzbehörde: Art. 14 Abs. 5 lit. D DSGVO zeigt, dass die heimliche Datenerhebung grundsätzlich möglich ist und von Art. 14 DSGVO erfasst wird. Dies spreche für die zweitgenannte Ansicht zur Abgrenzung (Kenntnis der Datenerhebung).

Vorgaben des Art. 13 Abs. 1 DSGVO

seines Vertreters

- Dies ist der Vertreter im Sinne von Art. 27 DSGVO, nicht der Geschäftsführer oä.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

- Name muss nicht angegeben werden
- Mehrere Kontaktmöglichkeiten? („...daten“)

Rechtsgrundlage

- Ist der konkrete Artikel anzugeben? BayLfD: Ja, die „einschlägigen Vorschriften der“ DSGVO.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

- Diskussion wie bei Art. 15 Abs. 1 DSGVO; Aber: nach Generalanwalt hier wohl Unterschied, dass Art. 13/14 DSGVO eine Informationspflicht vorsehen, Art. 15 DSGVO aber ein Recht ist (also Anfrage voraussetzt)

Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 DSGVO

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die **notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten**:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) ...
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei **einer Aufsichtsbehörde**;
- e) ...
- f) **das Bestehen** einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 DSGVO

notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten

- EDSA: „Sämtliche Informationen in diesen Unterartikeln haben den gleichen Stellenwert und sind der betroffenen Person bereitzustellen.“

Bestehen eines Beschwerderechts bei **einer Aufsichtsbehörde**

- Keine Pflicht zur Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies wäre wohl sogar eher irreführend und falsch.
- EDSA: „*dass eine betroffene Person im Einklang mit Artikel 77 das Recht Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hat, insbesondere im Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts...*“

das **Bestehen** einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

- VG Bremen (Az.: 4 K 1/21) zu Art. 15 DSGVO: "*Für den Hinweis auf das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling ..., bestand kein Bedürfnis, weil im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die personenbezogenen Daten der Kläger zum Zwecke der automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verarbeitet worden sein könnten.*"

Art. 13 und Art. 14 DSGVO

Ausnahmen von der Informationspflicht – Art. 14 Abs. 5 DSGVO auch für Art. 13 DSGVO?

„... wenn und soweit

- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; ...,
- c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.“

Art. 13 und Art. 14 DSGVO

Ausnahmen von der Informationspflicht – Art. 14 Abs. 5 DSGVO auch für Art. 13 DSGVO?

- Dafür: es geht ebenfalls um Informationspflichten.
- Dagegen: bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, umfassende Ausnahmen nur in Situation des Art. 14 DSGVO zuzulassen.

Auslegung der Aufsichtsbehörden

Wie informiere ich richtig?

Informationspflichten – DSK OH Direktwerbung

Mindestinformationen

- **Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen** (Name und Kontaktdaten): Der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ist als konkrete juristische Person bzw. Firma mit ladungsfähiger Anschrift einschließlich E-Mail-Adresse zu nennen. Kurzbezeichnungen oder Postfachanschriften genügen den Transparenzanforderungen nicht.
- **Verarbeitungszwecke** und jeweilige **Rechtsgrundlage**
- Angabe des berechtigten Interesses, soweit die Verarbeitung darauf beruht
- ggf. die Absicht des Verantwortlichen Daten in Drittstaaten oder an internationale Organisationen zu **übermitteln** und weitere Informationen dazu.
- **zusätzliche Pflichtinformationen** gem. Art. 13 Abs. 2 DSGVO: **Speicherdauer, Widerrufsmöglichkeit** der Einwilligung, **Betroffenenrechte** (inkl. Widerspruchsrecht, Frage der Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, ggf. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung), wobei keine technischen Mittel vorausgesetzt werden dürfen, die nicht ohnehin erforderlich oder allgemein vorhanden sind.

Zeitpunkt der Information Art. 13 DSGVO

- Die Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO bestehen **nur dann nicht**, wenn die betroffene Person bereits etwa aus vorangegangenem Kontakt **über die Informationen verfügt** und auch **keine Zweckänderung** vorliegt (Art. 13 Abs. 4 DSGVO)
- Sofern es sich um eine Datenerhebung bei der betroffenen Person handelt, müssen die Informationen **zum Zeitpunkt der Erhebung, direkt verfügbar** sein.

Informationspflichten – DSK OH Direktwerbung

Form der Bereitstellung

Je nach Form der Erhebung unterschiedliche Formen der Bereitstellung von Informationen:

- **Schriftliche oder mündliche Erhebung:** zumindest die wichtigsten Informationen müssen in Papierform übersandt oder ausgehändigt werden. Weitergehende Informationen müssen via URL, QR-Code oder postalische Zusendung bereitgestellt werden.
- **Elektronische Erhebung:** unterschiedliche Formen der Bereitstellung denkbar, z.B. Link zu Informationen in der E-Mail mit Eingangsbestätigung.
- **Telefonische Erhebung:** wichtigste Informationen (Zweck der Verarbeitung und überraschende Verarbeitungsschritte wie z.B. Datenexport) müssen sofort bereitgestellt werden. Weitere Informationen müssen aktiv angeboten werden. Abgespielter Datenschutzhinweis sollte übersprungen oder wiederholt werden können.

Bereitstellung von Informationen muss dokumentiert werden! (z.B. tatsächlich genutzte Texte mit Versionsnummer)

Zeitpunkt der Information Art. 14 DSGVO

- Eine unverzügliche Information fordert das Gesetz nicht („angemessenen Frist“).
- Die Information muss **jedenfalls zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation** (Aussendung einer Werbung), **spätestens aber innerhalb eines Monats** nach Erhalt der Daten erfolgen.
- Erfolgt die Information in Verbindung mit der ersten Werbezusendung, sind beide Bestandteile (Information und Werbetext) **klar voneinander zu trennen** und die Information (einschließlich des Hinweises auf das Werbewiderspruchsrecht) entsprechend **deutlich herauszustellen**.

Informationspflichten – EDSA Leitlinien

Was bedeutet „präzise“, „transparent“ und „verständlich“?

„präzise und transparent“

- bedeutet, dass die Verantwortlichen die Informationen / Mitteilungen auf eine einfache Formel gebracht und griffig formuliert vorlegen sollten, um einer Informationsermüdung vorzubeugen.

„Verständlichkeit“ von Informationen

- bedeutet, dass Letztere für einen typischen Angehörigen des Zielpublikums verständlich sein sollten. Die Verständlichkeit ist eng mit der Forderung nach einer klaren und einfachen Sprache verbunden.

Zusätzliche Informationen?

- Verantwortliche sollen bei komplexen, technischen oder unerwarteten Verarbeitungsvorgängen neben der Bereitstellung der vorgeschriebenen Informationen gesondert und eindeutig formuliert die wichtigsten *Folgen* der Verarbeitung erklären

Informationspflichten – EDSA Leitlinien

„Leichte Zugänglichkeit“

- Für Betroffene soll sofort ersichtlich sein, wo und wie sie auf diese Informationen zugreifen können
- Kein Suchen nach Informationen
- Beispiele: Bereitstellung eines Links; klare Kennzeichnung oder als Antwort auf eine Frage in natürlicher Sprache (etwa in Mehrebenen-Datenschutzhinweisen im Internet, über FAQ, über kontextbezogene Pop-up-Menüs, die beim Ausfüllen eines Online-Formulars durch eine betroffene Person aktiviert werden)

Informationspflichten – EDSA Leitlinien

„Klare und einfache Sprache“

- Oder: wie schreibe ich Datenschutzhinweise?
- EDSA hat die Lösung: es sollen die bewährten Verfahren für eine klare und deutliche Schreibweise eingehalten werden.
- Veröffentlichung der Kommission (2011), Klar und deutlich schreiben, unter:
<https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c2dab20c-0414-408d-87b5-dd3c6e5dd9a5>

Informationspflichten – EDSA Leitlinien

Tipps der EU Kommission

- **Tipp Nr. 1: Denken Sie nach, bevor Sie zu schreiben beginnen**
- **Tipp Nr. 5: Bilden Sie sinnvolle, logische Sätze**
- **Tipp Nr. 6: Verzichten Sie auf überflüssige Substantive**
- **Tipp Nr. 7: Schreiben Sie konkret, nicht abstrakt**

Informationspflichten – EDSA Leitlinien

„Klare und einfache Sprache“ - Beispiele

- Nicht ausreichend: *„Wir können Ihre personenbezogenen Daten für die Entwicklung neuer Dienste nutzen.“*
- EDSA: Hier ist unklar, was mit den „Diensten“ gemeint ist bzw. in welcher Weise die Daten für deren Entwicklung hilfreich sind.
- Lösung? *„wir können Ihre personenbezogenen Daten für die Entwicklung von uns angebotenen Diensten nutzen“*
- Modalverben und -wörter wie „kann“, „könnte“, „manche“, „oft“ und „möglich“ sind ebenfalls zu vermeiden.

Informationspflichten - Umfang

Datenschutzbehörde Liechtenstein, Tätigkeitsbericht 2021, S. 19:

- Zu der Herausgabe von TOMs: *„Weder Art. 13 oder 14 DSGVO noch Art. 15 DSGVO begründen einen Rechtsanspruch auf Informationen zu TOM.“*
- Zwar sehe Art. 30 DSGVO vor, dass im Verarbeitungsverzeichnis eine allgemeine Beschreibung der TOM zu erfolgen muss: *„Dieses Verzeichnis muss allerdings nicht gegenüber betroffenen Personen offengelegt werden.“*

Informationspflichten - Umfang

LfD Bayern, OH Informationspflichten

Zweck der Verarbeitung:

„Zu kleinteilige und ausufernde Ausführungen können zu einer Informationsermüdung auf Seiten der betroffenen Person führen, pauschale „Floskeln“ haben dagegen letztlich keinen Aussagegehalt.“

„[wenn mehrere Zwecke verfolgt werden] läuft eine spezifische Aufzählung aller (möglichen) Verarbeitungszwecke Gefahr, dass die Information schwer verständlich wird. Hier ist – ausnahmsweise – ein Rückgriff auf eine allgemeinere Formulierung denkbar, die allerdings exemplarisch durch eine Umschreibung der Aufgaben [...] zu konkretisieren ist.“

Informationspflichten – Form und Sprache

LfD Bayern, OH Informationspflichten

- „Die Anforderungen „präzise“ einerseits sowie „transparent“ und „verständlich“ andererseits stehen in einem gewissen **Spannungsverhältnis**: Eine auf Verständlichkeit „getrimmte“ und einfach gehaltene Information läuft Gefahr, **nicht hinreichend präzise** zu sein. Wohingegen eine „rechtstechnisch“ gehaltene, detailliert aufklärende Information zwar präzise sein mag, doch leicht **unverständlich** geraten kann, sodass sich betroffene Personen die Lektüre nicht „zumuten“ möchten.“
- Die Behörde schlägt vor, einen „im Hinblick auf die Komplexität und Tragweite des konkreten Verarbeitungsvorgangs **tragfähigen Mittelweg**“ zu finden. Der Durchschnittsempfänger müsse in die Lage versetzt werden, **Anlass und Umfang der Verarbeitung** sowie die ihm diesbezüglich zustehenden **Rechte** zu überblicken.
- „Insbesondere bei komplexen, umfangreichen Verarbeitungsvorgängen bietet sich ein „**Mehrebenenansatz**“ an, um eine im Sinn des Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO transparente und verständliche Information zu gewährleisten. [...] So können etwa online vorgehaltene Datenschutzhinweise auf der ersten Ebene den Verantwortlichen, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung mitteilen. Durch das Anwählen eines weiteren, klar bezeichneten Menüpunkts, könnte die betroffene Person dann Informationen zur Speicherdauer und zu den Empfängern erhalten.“

Informationspflichten – Cookies

Umfang der Informationen

LfD Niedersachsen, Handreichung: Datenschutzkonforme Einwilligungen auf Webseiten

Die Verarbeitungszwecke müssen **konkret beschrieben** werden. Häufig finden sich Formulierungen, dass Cookies eingesetzt würden, um

- „für Sie die Webseite optimal zu gestalten und zu verbessern“,
- „Ihr Surferlebnis zu verbessern“,
- „Webanalyse und Werbemaßnahmen durchzuführen“ und
- „Marketing, Analytics und Personalisierung“ zu ermöglichen.

Solche Formulierungen sind nicht ausreichend.

Sofern auf der Webseite ein Nutzertracking durch Drittdienste eingesetzt wird, diese Nutzerprofile erstellen sowie die Daten zu Marketingzwecken – individualisierte Werbeeinblendung auf der Webseite sowie Real Time Binding – verwendet werden, ist es **nicht ausreichend**, wenn allgemein darauf hingewiesen wird, dass

- Informationen an „Partner“ weitergegeben werden und diese
- „die Informationen möglicherweise mit weiteren Daten zusammenführen“.

Sonderfall - Videoüberwachung

OH Videoüberwachung - Wie können Informationspflichten bei Videoüberwachung erfüllt werden?

- Auf die Datenverarbeitung ist transparent und fair nach den Vorgaben der Art. 12 ff. DSGVO hinzuweisen.
- Informierung in zwei Schritten: Zunächst mit einem vorgelagerten Hinweisschild, das **auf Augenhöhe** angebracht ist und den Betroffenen einen **schnell wahrnehmbaren Überblick** über die wichtigsten Informationen verschafft. Inhalt Schritt 1:
 - **Umstand der Beobachtung** – Piktogramm, Kamerasymbol;
 - **Identität des Verantwortlichen** / seines Vertreters - Name und Kontaktdaten;
 - **Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten** – soweit benannt, dann aber zwingend;
 - **Verarbeitungszwecke** und **Rechtsgrundlage** - in Schlagworten;
 - Angabe des **berechtigten Interesses**;
 - ggf. **Dauer** der Speicherung;
 - Hinweis auf die **weiteren Pflichtinformationen** (insbes. Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten) und den Zugang hierzu – z.B. **QR-Code**.
- In einem zweiten Schritt erfolgt die Information mit einem vollständigen Informationsblatt. Die vollständigen Informationen können an geeigneter Stelle ausgelegt oder ausgehängt und zusätzlich auf einer Webseite vorgehalten werden.

Frage und Antworten des HBDI

HBDI, Häufig gestellte Fragen:

Erteilung der Hinweise im Internet

- Ein Verweis auf die Internetseite, z. B. durch Verlinkung oder Angabe eines QR-Codes, ist zulässig.
- Aus Art. 12 Abs. 1 S. 2 DSGVO folgt, dass ein Medienbruch im Bereich der Informationspflichten möglich ist. Dies kann durch einen generellen Verweis erfolgen oder auch durch Teilverweise, z. B. wenn bestimmte Informationen schriftlich mitgeteilt werden, kann auf andere, umfangreiche Informationen verwiesen oder verlinkt werden.

Nachweis der Erfüllung der Informationspflichten

- Grundsätzlich besteht keine Pflicht, den Nachweis durch unterschriebene Formulare zu führen. Insofern bedeutet das Fehlen der Unterschrift nicht, dass der Nachweis über die Erfüllung der Informationspflicht unmöglich ist. Um der Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO zu genügen ist das Verfahren und der Prozess zu dokumentieren, nach dem typischerweise die Informationen erteilt werden.
- Auch kann dokumentiert werden, wie im Einzelfall die Informationen mitgeteilt wurden, z. B. durch E-Mail-Ausgangslisten etc.

Muster

Datenschutzstelle Liechtenstein

Stellt zum Download mehrere Muster bereit

- Datenschutzerklärung Information nach Art. 13 DSGVO - Muster
- Datenschutzerklärung Information nach Art. 13 DSGVO - Muster für Vereine
- Datenschutzerklärung (Allgemein und Internetseite kombiniert) - Muster
- Privacy statement Information according to art. 13 GDPR - Template

Case Studies

Behördenentscheidungen und Rechtsprechung

Case Studies – Behörden

DSB Österreich (07.01.2021, Az. 2020-0.816.655)

- „Der Beschwerdeführerin ist zwar insoweit zuzustimmen, als dass Informationen im Sinne des Transparenzgebotes in verständlicher und einfacher Sprache zu erteilen sind. Eine ausdrückliche Regelung, in welcher Landessprache dies zu erfolgen hat, kann dieser Bestimmung jedoch **nicht entnommen werden** und ist folglich **auf den jeweiligen Einzelfall** abzustellen.“
- „Aufgrund des der DSGVO immanenten Marktortprinzips ist davon auszugehen, dass Informationen und Mitteilungen grundsätzlich in **die Sprachen jener Länder** zu übersetzen sind, in denen der Unternehmer die betreffenden **Leistungen anbietet**, wobei die **Staatsangehörigkeit** bzw. der **Wohnsitz** der betroffenen Person zu berücksichtigen ist.“

Case Studies - Behörden

LfD Sachsen, Tätigkeitsbericht 2021, S. 53:

Ein Kunde eines Online-Händlers beschwerte sich, dass seine nur für den Händler bestimmte Mobilfunknummer durch diesen an den Versanddienstleister übermittelt und dieser ihm vor Eintreffen der bestellten Ware beim Kunden hierüber eine SMS zugesandt hätte.

Besonderheit: Kunde gelangte aufgrund einer saisonalen Bonusaktion und regionaler Verfügbarkeit in den Genuss einer aufpreislosen Expresslieferung. Das bei Bestellung bereits vorbelegte Feld („Express“) dürfte der Kunde entweder übersehen oder in seiner Wirkungsweise verkannt haben.

Case Studies - Behörden

LfD Sachsen, Tätigkeitsbericht 2021, S. 53:

- Datenübermittlung Unternehmen-Versanddienstleister ist kundenseitig gewünscht und unternehmensseitig erforderlich und entspricht § 242 BGB.
- Fehlende Information dazu in Datenschutzhinweisen (keine Angabe des Empfängers) hat **keine Auswirkung** auf die Zulässigkeit der Datenübermittlung.
- *„Sogar anzunehmendes berechtigtes Interesse ist nach Erwägungsgrund 47 der Datenschutz-Grundverordnung daran zu messen, ob eine betroffene Person in der gegebenen Situation vernünftigerweise mit einer Verarbeitung rechnen muss. Dies gilt erst recht in Vertragsverhältnissen.“*
- *„Eine im Vorfeld nicht ausreichend klar kommunizierte Vorgehensweise wäre zwar **generell geeignet**, die **Erwartungshaltung** in Richtung Ausschluss der Verarbeitung zu **beeinflussen**; dies **gilt jedoch nicht pauschal**, sondern es ist der Einzelfall zu betrachten. Dafür spricht letztendlich auch die Tatsache, dass Art. 13 DSGVO selbst keine Aussage zur etwaigen Rechtsfolge der Verletzung der Informationspflicht trifft.“*

Case Studies - Behörden

LfD Sachsen, Tätigkeitsbericht 2021, S. 53:

- *„Es wäre lebensfremd, flächendeckend lückenlose und völlig korrekte Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO der datenverarbeitenden Unternehmen und anderen Stellen zu erwarten. Die Rechtsfortbildung ist, was die Datenschutz-Grundverordnung und die Auslegung der Normen betrifft, **noch längst nicht abgeschlossen**; von einer kohärenten europaweiten Anwendung der Bestimmungen ganz zu schweigen.“*

Case Studies - Behörden

DSB Österreich, 30.6.2021, GZ:D155.018 2020-0.339.292

- Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO gegenüber Mitarbeitern dadurch, dass
 - die Mitarbeiter über das Intranet sowie
 - durch den Konzerndatenschutzbeauftragten im Rahmen einer verpflichtenden Datenschutzschulung sowie
 - der allgemeinen Datenschutzinformation für Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer Daten in transparenter und verständlicher Weise informiert wurden.

Case Studies - Behörden

LfD Bayern OH Informationspflichten

- Verstoß gegen Art. 13 / 14 DSGVO: direkter Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung?
 - “*nicht ausgeschlossen*“, dass Verstoß gegen Art. 13 oder 14 DSGVO im Einzelfall auch auf die Rechtmäßigkeit durchschlagen kann.

Case Studies - Behörden

LDA Bayern, Tätigkeitsbericht 2020, S. 26:

- *„Hinsichtlich der Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 14 DS-GVO sehen wir es als möglich an, die **Ausnahmevorschrift** des Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DS-GVO heranzuziehen. Danach ist die Informationspflicht ausgeschlossen, sofern die Erteilung der Information sich als **unmöglich** erweisen oder einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde. Die Unmöglichkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit sind **nicht objektiv zu bestimmten, sondern subjektiv auf den Verantwortlichen bezogen.**“*

Case Studies - Bußgeld

LfD Niedersachsen, Pressemitteilung zum Bußgeld gegen VW

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat gegen Volkswagen eine Geldbuße in Höhe von 1,1 Millionen Euro festgesetzt. Grund dafür sind Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit den Forschungsfahrten für ein Fahrassistenzsystem zur Vermeidung von Verkehrsunfällen (sog. Kamerafahrten). Das Bußgeld wurde von Volkswagen akzeptiert. Kritisiert wurde auch die Nichterfüllung der Informationspflichten:

- „Am Fahrzeug fehlten aufgrund eines Versehens **Magnetschilder mit einem Kamerasymbol** und den weiteren vorgeschriebenen Informationen für die datenschutzrechtlich Betroffenen, in diesem Fall die anderen Verkehrsteilnehmenden. Diese müssen laut Artikel 13 DS-GVO bei einer Datenverarbeitung unter anderem darüber aufgeklärt werden, wer die Verarbeitung zu welchem **Zweck** durchführt und **wie lange die Daten gespeichert werden.**“

Case Studies - Bußgeld

DPC (Irland) – IN-18-12-2 (WhatsApp Ireland) – 225 Mio. Euro

Kritikpunkte:

- **Art. 13 Abs. 1 lit. c** - betroffene Personen müssen aussagekräftige Informationen erhalten, damit sie wissen, (i) welche ihrer personenbezogenen Daten verarbeitet werden, (ii) in welchen Verarbeitungsvorgängen (iii) für welche(n) Zweck(e) und (iv) unter Berufung auf welche Rechtsgrundlage. Diese Informationen sollten so dargestellt werden, dass ein klarer Zusammenhang zwischen jedem dieser Elemente besteht.
- **Art. 13 Abs. 1 lit. e** - "die zur Verfügung gestellten Informationen ermöglichen den Nutzer nicht, zu verstehen, welche Kategorien personenbezogener Daten an welche Kategorien von Empfängern übermittelt werden, warum solche Übermittlungen durchgeführt werden und ihre Folgen".
- **Art. 13 Abs. 1 lit. f** - Der Verantwortliche muss darüber informieren ob die Übermittlung von einem Angemessenheitsbeschluss gedeckt ist oder nicht. Link zu einer "allgemeinen Webseite der Europäischen Kommission" erfüllt diesen Standard nicht. Stattdessen muss der "spezifische Satz von Standardvertragsklauseln oder die spezifische Angemessenheitsentscheidung" direkt verlinkt sein.

Case Studies - Rechtsprechung

BGH, Beschl. v. 10.11.22 - I ZR 186/17

Vorlage an den EuGH

- „*[Die Möglichkeit einer Verbandsklage] besteht allerdings nur für den Fall, dass der klagende Verband geltend macht, die Rechte einer betroffenen Person gemäß der Datenschutz-Grundverordnung seien "infolge einer Verarbeitung" verletzt worden. Es ist fraglich, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn - wie im Streitfall - die sich aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO ergebenden Informationspflichten verletzt worden sind. Die erneute Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union dient der Klärung dieser Frage.*“
- Achtung: könnte auch Relevant für Verständnis von Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO haben.

Case Studies - Rechtsprechung

OLG Stuttgart, Urt. v. 27.02.2020 – 2 U 257/19

Die Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 1 lit. a, c und Abs. 2 lit. b, d und e DSGVO stellen Marktverhaltensregelungen dar:

- *„Die Kenntnis des Namens und der Kontaktdaten des Verantwortlichen (Artikel 13 Absatz 1 lit. a DSGVO) hat eine **verbraucherschützende Funktion** und weist den erforderlichen **wettbewerblichen Bezug** auf. Sie erleichtert die Kommunikation mit dem Unternehmen. In diesem Sinne auch **als verbraucherschützend mit Marktbezug zu werten** sind die Information über die in Artikel 13 Absatz 2 lit. b DSGVO angesprochenen Rechte gegen den Verantwortlichen sowie der Hinweis auf das Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Artikel 13 Absatz 2 lit. d DSGVO).“*

Case Studies - Rechtsprechung

LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 10.08.22 – 2 Sa 16/21

Zu der Frage, ob die Datenschutzbeauftragte die Informationen zur Verfügung stellen kann:

- *„Gem. Art. 12 Abs. 1 DSGVO muss ein Verantwortlicher aber nur „geeignete Maßnahmen“ treffen, damit die Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 DSGVO erfüllt wird. Die Beklagte kann sich also zur Erfüllung ihrer Verpflichtung **auch Erfüllungsgehilfen** bedienen. Die Datenschutzbeauftragte ist eine **geeignete Erfüllungsgehilfin**.“*

Case Studies - Rechtsprechung

VG Wiesbaden, Urt. v. 21.05.2021 – 6 K 330/21.WI

- „Darüber hinaus hat jeder Verantwortliche die Transparenzpflichten gemäß Art. 12 DS-GVO einzuhalten. Vorliegend betreibt der Kläger unzweifelhaft die Webseite. Insoweit ist er Verantwortlicher. Er bedient sich dabei, soweit er die Daten nicht selbst horstet eines Providers. Insoweit fallen **rein technisch** bei Zugriff auf die Webseite des Klägers personenbeziehbare Daten, wie die IP-Adresse des Aufrufenden, an. Selbst wenn diese Daten **unverzüglich** nach der Sitzung gelöscht werden, liegen die Daten zum **Zeitpunkt des Zugriffes** bei dem Beklagten oder seines Providers vor. Damit werden personenbeziehbare Daten verarbeitet. Hierauf ist der jeweilige Betroffene gemäß Art. 12, 13 DS-GVO hinzuweisen. Mithin hat der Beklagte zurecht den Kläger aufgefordert, seinen Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 DS-GVO genüge zu tun, indem er den Katalog, der für Transparenz erforderlich ist, beispielhaft **aufgezählt** hat.“

Case Studies - Rechtsprechung

ArbG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.2020 – 9 Ca 6557/18

- „Die Angaben zum Zweck müssen **vollständig und so konkret und detailliert sein**, dass sich der Betroffene ein **Bild davon machen kann**, welche Datenverarbeitungen zu welchen Zwecken erfolgen. Davon hängt auch ab, wann die Anforderungen an die Zweckbindung aus Art. 5 I Buchst. b DS-GVO erfüllt sind und ob eine Zweckänderung nach Art. 6 IV DS-GVO zum Tragen kommt, so dass **allzu pauschale Angaben** zum Zweck den **Sinn der Auskunft nicht erfüllen können**.“

Wann sind die Angaben zu pauschal?

- „Die Bekl. erklärt dort, dass die Datenverarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, namentlich zu dessen Abwicklung und Beendigung, zur Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 26 BDSG bzw. Art. 6 I Buchst. b, c und f DS-GVO erfolge. Damit gibt die Bekl. **pauschal fast die ganze Bandbreite** im Privatrechtsverkehr nahe liegender Zwecke an, ohne **konkret und detailliert** die Zwecksetzungen mitzuteilen.“

Case Studies – Praktische Umsetzung

Funktion der Icons

- **Art. 12 Abs. 7 DSGVO:** Die Informationen können in Kombination mit **standardisierten Bildsymbolen** bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln.



Über mich



Rechtsanwalt
Partner
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter
(TÜV®)
Certified Information Privacy
Professional/Europe (CIPP/E)

E > carlo.piltz@piltz.legal

Dr. Carlo Piltz

Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

Beratung und Begleitung von Mandanten im Rahmen der Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen und von Projekten der Digitalisierung

Experte im Bereich Datenschutzrecht (u.a. als Sachverständiger zum Bundesdatenschutzgesetz sowie dem neuen Berliner Landesdatenschutzgesetz)

Durchführung von Seminaren und Workshops zur DSGVO

Vertretung von Mandanten in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und Gerichtsverfahren



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Piltz Rechtsanwälte PartGmbH
Südwestkorso 3, 12161 Berlin
Telefon +49 30 814 53 50 00
Fax +49 30 814 53 50 09
E-Mail: info@piltz.legal